

S A T Z U N G

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser in der Samtgemeinde Bevern (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 88 ff. des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23.09.2024 (Nds. GVBl. S.578) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (BGBl. I 684), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I. S.2010) hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1.) Die Samtgemeinde Bevern betreibt die zentrale Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Brauchwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Samtgemeinde.
- 2.) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam baulich- oder gewerblich nutzbar sind.
- 3.) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Anschluss und Benutzungsrecht

- 1.) Jeder Eigentümer eines im Samtgemeindegebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- 2.) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- 3.) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Samtgemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- 4.) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der/die Grundstückseigentümer/in sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 3 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz usw.) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 4 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der/die Grundstückseigentümer/in auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Samtgemeinde einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

- 1.) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf, der den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entsprechen muss, ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.
- 2.) Die Samtgemeinde räumt dem/der/die Grundstückseigentümer/in auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug von Wasser auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

§ 6 Befreiung vom Benutzungszwang

- 1.) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der/die Grundstückseigentümer/in auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann.
- 2.) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Samtgemeinde einzureichen.
- 3.) Der/die Grundstückseigentümer/in hat der Samtgemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 7 Art der Versorgung

- 1.) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Samtgemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck

zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dieses in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin möglichst zu berücksichtigen.

- 2.) Stellt der/die Grundstückseigentümer/in Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- 1.) Die Samtgemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Samtgemeinde an der Versorgung durch „Höhere Gewalt“ oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2.) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dieses zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Samtgemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 3.) Die Samtgemeinde hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Samtgemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 9

Haftung bei Versorgungsstörungen

- 1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Samtgemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin, es sei denn, dass der Schaden von der Samtgemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Samtgemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Samtgemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- 2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- 3) Ist der/die Grundstückseigentümer/in berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeit in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Samtgemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem/der Grundstückseigentümer/in aus dem Benutzungsverhältnis.
- 4) Leitet der/die Grundstückseigentümer/in das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Samtgemeinde hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- 5) Der/die Grundstückseigentümer/in hat den Schaden unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen. Leitet der/die Grundstückseigentümer/in das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 10 Verjährung

- 1.) Schadensersatzansprüche der in § 9 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- 2.) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- 3.) § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- 1.) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die

an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- 2.) Der/die Grundstückseigentümer/in ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- 3.) Der/die Grundstückseigentümer/in kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Samtgemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.
- 4.) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Samtgemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dieses nicht zugemutet werden kann.
- 5.) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Haus- und Grundstücksanschluss

- 1.) Das Grundstück wird über eine Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin angeschlossen. Diese Verbindung besteht aus dem Grundstücks- und dem Hausanschluss. Der Grundstücksanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet an der Grundstücksgrenze des angeschlossenen Grundstücks. Der Hausanschluss beginnt an der Grundstücksgrenze und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem samtgemeindeeigenen Hauptwasserzähler.
- 2.) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Haus- und Grundstücksanschlusses sind vom Grundstückseigentümer bei der Samtgemeinde für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin (Wasserverbrauchsanlage),
 2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
 5. eine Erklärung des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten

im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zu übernehmen und der Samtgemeinde den entsprechenden Betrag zu erstatten,

6. im Falle des § 2 Absatz 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- 3.) Art, Zahl und Lage der Haus- und Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Samtgemeinde bestimmt.
- 4.) Die Haus- und Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Samtgemeinde Bevern und zur öffentlichen Einrichtung nach § 1 Abs. 1. Sie werden ausschließlich von der Samtgemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit die Samtgemeinde die Erstellung oder Veränderung der Haus- und Grundstücksanschlüsse nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Haus- und Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Haus- oder Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 5.) Jede Beschädigung des Haus- und Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- 1.) Die Samtgemeinde kann verlangen, dass der/die Grundstückseigentümer/in auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Unverhältnismäßig lang ist ein Grundstücksanschluss in der Regel dann, wenn seine Länge mehr als 15 m beträgt.
- 2.) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- 3.) Der/die Grundstückseigentümer/in kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stätte für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 14

Anlage des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin

- 1.) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Samtgemeinde, ist der/die Grundstückseigentümer/in verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- 2.) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Samtgemeinde oder ein von der Samtgemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Samtgemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 3.) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Samtgemeinde zu veranlassen.
- 4.) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN – DVGW, DVGW – oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 5.) Teile des Versorgungsanschlusses, die im Eigentum des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Anlage des Grundstückseigentümers.

§ 15

Inbetriebsetzen der Anlage des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin

- 1.) Die Samtgemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- 2.) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Samtgemeinde direkt oder über das ausführende Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 16

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin

- 1.) Die Samtgemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 2.) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Samtgemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.

- 3.) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Samtgemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dieses gilt nicht, wenn die bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 17

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

- 1.) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Samtgemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- 2.) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Samtgemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- 3.) Jede Beschädigung, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen zwischen Grundstücksgrenze und Messeinrichtung sind unverzüglich zu beheben und der Samtgemeinde mitzuteilen.

§ 18

Zutrittsrecht

Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Samtgemeinde den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 13 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 19

Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anschlussbedingungen sind der Samtgemeinde anzuzeigen. Die Samtgemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Haus- und Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzustellen, soweit dieses aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 20

Messung

- 1.) Die Samtgemeinde stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

- 2.) Die Samtgemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Samtgemeinde. Sie hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- 3.) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie Frost zu schützen.

§ 21

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- 1.) Der/die Grundstückseigentümer/in kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der/die Grundstückseigentümer/in den Antrag auf Prüfung nicht bei der Samtgemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- 2.) Die Kosten der Prüfung fallen der Samtgemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem/der Grundstückseigentümer/in.

§ 22

Ablesung

- 1.) Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten der Samtgemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Samtgemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht und jederzeit zugänglich sind.
- 2.) Solange der Beauftragte der Samtgemeinde die Räume des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Samtgemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 23

Verwendung des Wassers

- 1.) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin, seiner Mieter und ähnlich berechtigten Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Samtgemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- 2.) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Samtgemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- 3.) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Samtgemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- 4.) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Samtgemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- 5.) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Samtgemeinde zu treffen.
- 6.) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, das Anbringen der erforderlichen Hinweisschilder für Hydranten und Absperrschieber zu dulden.

§ 24

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- 1.) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens vier Wochen vor der Einstellung der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen.
- 2.) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Samtgemeinde Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- 3.) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin ist der Samtgemeinde binnen 14 Tagen nach Eintragung im Grundbuch sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber oder sonstigem Besitzer i.S. von § 2 Abs. 2 dieser Satzung schriftlich anzuzeigen.
- 4.) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der/die Grundstückseigentümer/in der Samtgemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- 5.) Der/die Grundstückseigentümer/in kann auf seine Kosten eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 25
Einstellung der Versorgung

- 1.) Die Samtgemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der/die Grundstückseigentümer/in den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- 2.) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist die Samtgemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der/die Grundstückseigentümer/in darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der/die Grundstückseigentümer/in seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 3.) Die Samtgemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der/die Grundstückseigentümer/in die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
 - b) § 12 Abs. 2 den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung bzw. die Änderung des Hausanschlusses nicht beantragt,
 - c) § 12 Abs. 4 Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt,
 - d) § 13 Abs. 2 die Messeinrichtungen nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält,
 - e) § 14 Abs. 2 die Errichtung bzw. wesentliche Veränderungen der Kundenanlage nicht von der Samtgemeinde bzw. der von ihr Beauftragten oder einem sachkundigen Installationsunternehmen durchführen lässt,
 - f) § 14 Abs. 3 Anlagenteile verwendet, die nicht den anerkannten Regeln der Technik, bekundet durch das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle, entsprechen,
 - g) § 15 Abs. 1 den Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz nicht durch die Samtgemeinde bzw. von ihr Beauftragten vornehmen lässt
 - h) § 15 Abs. 2 die Inbetriebsetzung nicht bei der Samtgemeinde beantragt,
 - i) § 17 Abs. 2 Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage nicht der Samtgemeinde mitteilt,
 - j) § 18 dem/der Beauftragten der Samtgemeinde den Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen auf seinem Grundstück verweigert,

- k) § 20 Abs. 3 seiner Verpflichtung, die Messeinrichtungen vor Abwasser, Grundwasser sowie vor Frost und Verlust zu schützen, nicht nachkommt,
- l) § 23 Abs. 1 vor der Weiterleitung von Wasser an Dritte keine Zustimmung bei der Samtgemeinde einholt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Wasserversorgungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 14.12.2023 außer Kraft.

Bevern, 12.12.2024

Samtgemeinde Bevern

Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

gez. Junker